

Friedhofssatzung des Fleckens Delligsen

Aufgrund der §§ 10 und 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588), hat der Rat des Fleckens Delligsen in seiner Sitzung am 11.05.2022 folgende Neufassung der Friedhofssatzung beschlossen:

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Friedhofszweck	2
§ 3 Bestattungsbezirke	3
§ 4 Schließung und Entwidmung der Friedhöfe	3
II. Ordnungsvorschriften	3
§ 5 Öffnungszeiten	3
§ 6 Verhalten auf dem Friedhof	3
§ 7 Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen	4
III. Allgemeine Bestattungsvorschriften	5
§ 8 Anzeigepflicht und Bestattungszeit	5
§ 9 Beschaffenheit von Särgen und Urnen	6
§ 10 Aushebung der Gräber	6
§ 11 Ruhezeit / Nutzungszeit	7
§ 12 Umbettungen	7
IV. Grabstätten	8
§ 13 Arten der Grabstätten	8
§ 14 Einzelgrabstätten	9
§ 15 Mehrfachgrabstätten	9
§ 16 Rasenreihengräber	10
§ 17 Rasenmehrfachgräber	11
§ 18 Urnengrabstätten	11
§ 19 Halbanonyme Urnengrabstätten	12
§ 21 Baumgrabstätten	12
§ 22 Nutzungsberechtigung der Grabstätten	13
V. Gestaltungsvorschriften	14
§ 23 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze und Wahlmöglichkeit	14
§ 24 Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften	15
§ 25 Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften auf dem Friedhof Grünenplan	15
§ 26 Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften auf dem Friedhof Kaierde	17
VI. Grabmale und bauliche Anlagen	17
§ 27 Aufstellung von Grabmalen	17
§ 28 Verwendung von Natursteinen	18
§ 29 Standsicherheit	19
§ 30 Entfernung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen	20
§ 31 Grabmale mit wertvoller Bedeutung	20
VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten	20
§ 32 Allgemeines	20
§ 33 Pflege der Grabstätten	21
§ 34 Unvorschriftsmäßige und vernachlässigte Grabstätten	21
VIII. Friedhofskapellen / Trauerraum und Trauerfeiern	22
§ 35 Benutzung der Friedhofskapelle / des Trauerraums	22
§ 36 Trauerfeier	22
IX. Übergangs- und Schlussvorschriften	23
§ 37 Alte Rechte	23
§ 38 Haftung	23
§ 39 Gebühren	23
§ 40 Ordnungswidrigkeiten	24
§ 41 Inkrafttreten	25
Anlage zu § 28 der Friedhofssatzung des Fleckens Delligsen	26

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Friedhofssatzung gilt für die folgenden, im Gebiet des Fleckens Delligsen gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe und Friedhofskapellen/Leichenhallen:

1. Friedhof Delligsen
2. Friedhof Grünenplan
3. Friedhof Kaierde
4. Friedhof Hohenbüchen
5. Friedhof Ammensen
6. Friedhof Varrigsen

§ 2 Friedhofszweck

(1) Die Friedhöfe und Friedhofskapellen/Leichenhallen bilden eine nichtrechtsfähige öffentliche Einrichtung des Fleckens Delligsen.

(2) Sie dienen der Bestattung aller Verstorbenen, die bei ihrem Ableben Einwohner des Fleckens Delligsen waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Ehemalige Einwohner, die aus Altersgründen in ein Alten- und Pflegeheim oder einer Pflegefamilie außerhalb des Gemeindegebietes aufgenommen werden, sind Einwohnern gleichzustellen.

(3) Die Bestattung anderer Verstorbener bedarf der vorherigen Zustimmung des Fleckens Delligsen. Die Zustimmung wird nach pflichtgemäßem Ermessen erteilt; ein Rechtsanspruch besteht nicht.

(4) Die Friedhöfe erfüllen aufgrund ihrer Gestaltung auch eine allgemeine Grünflächenfunktion. Deshalb hat jeder das Recht, die Friedhöfe als Orte der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes angemessenen Erholung aufzusuchen.

(5) Tierbestattungen sind nicht erlaubt.

(6) Im Zusammenhang mit Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet, gespeichert und genutzt werden.
Eine Datenübermittlung an sonstige Stellen und Personen ist zulässig, wenn

1. dies zur Erfüllung des Friedhofszwecks erforderlich ist,
2. die Datenempfänger der Stellen oder Personen ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft darlegen,
3. und die betroffenen Personen kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung haben.

§ 3 Bestattungsbezirke

Es werden keine Bestattungsbezirke festgelegt.

§ 4 Schließung und Entwidmung der Friedhöfe

(1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigen öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen im betroffenen Friedhof oder Friedhofsteil ausgeschlossen; durch Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wieder erteilt.

(2) Die Absicht der Schließung eines Friedhofs, die Schließung selbst und die Entwidmung eines Friedhofs sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.

(3) Der Flecken Delligsen kann die Schließung eines Friedhofs verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen. Bei einer Schließung erfolgt keine Umbettung.

(4) Der Flecken Delligsen kann die Entwidmung eines Friedhofs verfügen.

(5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung seitens des Fleckens Delligsen Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte an anderen Grabstätten auch Umbettungen ohne Kosten für den/die Nutzungsberechtigte/n möglich.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind während des Tages von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang für den Besuch geöffnet.

(2) Der Flecken Delligsen kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Alle Personen haben sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Kinder unter sechs Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht erlaubt,

1. Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Krankenfahrstühlen und handgeführten Transportkarren, zu befahren. Ausnahmegenehmigungen für

das Befahren der befestigten Wegeflächen bis zu einem Gesamtgewicht von 7,5 Tonnen können an Gewerbetreibende für Leistungen erteilt werden, die im unmittelbaren Zusammenhang mit Bestattungen, der Herstellung und Pflege von Grabstätten, Grabmalen und der Friedhofspflege stehen.

Das Befahren aller anderen Fahrwege ist nur mit Fahrzeugen erlaubt, die den eingesetzten kommunalen Kleinfahrzeugen (max. Nutzlast bis 4 Tonnen und max. Spurbreite bis 1,40 Meter) entsprechen,

2. für gewerbliche Dienste und Produkte unbeschadet des § 21 Abs. 2 zu werben oder diese anzubieten, weder im öffentlichen Bereich der Friedhöfe noch auf den einzelnen Grabstätten,
3. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
4. Film-, Ton-, Video und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu veröffentlichen; Aufnahmen von Bestattungs- und Trauerritualen bedürfen stets der ausdrücklichen Zustimmung der beteiligten Personen,
5. Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen einer Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
6. Abraum und Abfall außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
7. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen sowie Rasenflächen (soweit sie nicht als Zuwegung dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
8. zu lärmern und zu spielen, zu lagern,
9. Alkohol zu trinken oder Rauschmittel jeglicher Art zu konsumieren,
10. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenführhunde,
11. mit Rollschuhen, Inlineskates, Skateboards oder ähnlichem auf Wegen zu laufen.

(4) Neben diesen allgemeinen Regeln kann der Flecken Delligsen in besonderen Fällen Weisungen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf dem Friedhof erteilen.

(5) Wird dieser Satzung zuwider gehandelt oder ist die Ordnung auf den Friedhöfen aus anderen Gründen gefährdet, so kann der Flecken Delligsen nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maßnahmen treffen, um die Ordnung wieder herzustellen.

(6) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Fleckens Delligsen; sie sind spätestens vier Tage vorher zu beantragen. Der Flecken Delligsen kann die Erlaubnis versagen, wenn die Veranstaltungen mit dem Widmungszweck des Friedhofs unvereinbar sind.

(7) Wer die Ordnungsbestimmungen der Friedhofssatzung oder die besonderen Anweisungen des Fleckens Delligsen nicht befolgt, kann vom Friedhof verwiesen werden.

§ 7 Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen

(1) Auf den Friedhöfen dürfen nur solche Gewerbetreibende tätig werden, die

1. in fachlicher, betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind,
2. selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und

3. eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, wird den Gewerbetreibenden das Arbeiten auf dem Friedhof durch den Flecken Delligsen untersagt. Auf Verlangen sind der Friedhofsverwaltung entsprechende Unterlagen und Nachweise vorzulegen. Der Flecken Delligsen kann für die Errichtung von Einfassungen Ausnahmen zulassen.

(2) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen sowie die Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(3) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur montags bis freitags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, zu beenden. Der Flecken Delligsen kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen. Alle Arbeiten können an bestimmten Tagen oder Tageszeiten sowie auf bestimmten Friedhofsteilen untersagt oder eingeschränkt werden. In der Nähe von Beerdigungen müssen sämtliche Arbeiten bis zur Beendigung der Trauerfeier ruhen.

(4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den vom Flecken Delligsen genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(5) Bei einem Verstoß gegen die Anforderungen und vorheriger Mahnung durch den Flecken Delligsen kann den Gewerbetreibenden die Benutzung des Friedhofs auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden. Bei schwerwiegenden Verstößen ist eine vorherige Mahnung entbehrlich.

(6) Der bei gewerblichen Arbeiten entstehende Abfall, abgeräumte Grabmale, Grabeinfassungen und Grabmalfundamente sowie pflanzlicher Abfall und Abraum sind vom Friedhof zu entfernen. Vorübergehend entferntes Grabzubehör kann auf dem Friedhof zwischengelagert werden.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles, spätestens jedoch zwei Arbeitstage vor der Bestattung, beim Flecken Delligsen anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen; bei Urnenbeisetzungen zusätzlich der Einäscherungsnachweis. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Erd- oder Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Der Flecken Delligsen setzt Ort und Zeit der Trauerfeier und der Bestattung fest. Bestattungen sind von montags bis freitags (von 9.00 bis 16.00 Uhr) und samstags (von 9.00 bis 14.00 Uhr) möglich.

(3) Leichname dürfen erst nach Ablauf von 48 Stunden, sollen jedoch innerhalb von acht Tagen seit Eintritt des Todes bestattet werden. Urnen sind innerhalb eines Monats nach der Einäscherung beizusetzen. Es gelten die Fristen des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Bei Nichteinhaltung dieser Fristen erfolgt die Beisetzung von Amts wegen in einer Reihengrabstätte.

(4) Urnenbestattungen sind in Aschenurnen vorzunehmen. Erdbestattungen sind grundsätzlich in Särgen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann der Flecken Delligsen mit Zustimmung der zuständigen Gesundheitsbehörde bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auf Antrag die Beerdigung ohne Sarg gestatten. Ein wichtiger Grund ist beispielsweise der Wunsch von anerkannten Religionsgemeinschaften, in einem Tuch bestattet zu werden. Bei sargloser Grablegung hat der Nutzungsberechtigte das Bestattungspersonal in eigener Verantwortung zu stellen und für anfallende Mehrkosten aufzukommen. Der Transport innerhalb des Friedhofs muss immer in einem geschlossenen Sarg erfolgen.

(5) Das Überführen des Sarg-, Urnen- und Grabschmucks von der Kapelle zum Grab haben die Bestattungsunternehmen vorzunehmen.

§ 9 Beschaffenheit von Särgen und Urnen

(1) Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit bis zur Beisetzung ausgeschlossen ist. Zur Vermeidung von Umweltbelastungen sind für die Bestattung nur Säрге aus leicht abbaubarem Material (z. B. Vollholz) erlaubt, die keine umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung einer Leiche muss aus leicht verrottbarem Material bestehen. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung.

(2) Die Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Für die Beisetzung von Aschen dient eine den Vorschriften entsprechende Aschenkapsel. Es dürfen nur Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sind. Diese dürfen nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht verändern.

(4) Werden den Verstorbenen Grabbeigaben mitgegeben, haftet der Flecken Delligsen nicht bei Beschädigung oder Verlust.

§ 10 Aushebung der Gräber

(1) Der Flecken Delligsen ist für das Ausheben, Wiederverfüllen, Säubern und Hügeln der Grabstätte zuständig. Dieser kann Dritte hierfür beauftragen.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mind. 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mind. 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Vor einer Beisetzung in einer bestehenden Wahlgrabstätte hat die oder der Nutzungsberechtigte Grabzubehör (Liegeplatten, Grabumrandung, stehende Grabmale u. ä.) vorher zu entfernen bzw. entfernen zu lassen. Übernimmt ein Steinmetzbetrieb schriftlich die Verantwortung für die Standsicherheit eines stehenden Grabmals für den Zeitraum des Öffnens bis zum Schließen der Grabstätte, kann das Grabmal, sofern es die Beisetzung nicht behindert, stehen bleiben.

(5) Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch den Flecken Delligsen oder beauftragte Dritte entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu erstatten. Beschädigungen an Nachbargrabstätten, z. B. an deren Hecken, die durch die Bestattungsarbeiten notwendig oder unvermeidbar sind, werden vom Flecken Delligsen behoben und dem Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt. Für die Behebung der Schäden können Dritte beauftragt werden.

§ 11 Ruhezeit / Nutzungszeit

(1) Die Ruhezeit sowie die Nutzungszeit für Särge und Urnen betragen 25 Jahre. Die Frist beginnt am Tage der Beisetzung.

(2) Das Nutzungsrecht kann in der Regel wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag möglich. Der Flecken Delligsen kann den Wiedererwerb nach pflichtgemäßem Ermessen ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung des Friedhofs nach § 4 beabsichtigt ist.

§ 12 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde des Landkreises sowie der Zustimmung des Fleckens Delligsen. Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund gemäß §15 des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes vorliegt. Umbettungen in eine andere Grabstätte auf einem Friedhof des Fleckens Delligsen sind aufgrund der Regelung über Ruhezeiten nicht zulässig. § 4 Abs. 5 bleibt davon unberührt.

(3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt sind die Nutzungsberechtigten. Dem Antrag kann zugestimmt werden, wenn

1. eine Begründung vorliegt, aus der das besondere Interesse an einer Umbettung hervorgeht,

2. bei Sargumbettungen innerhalb der Ruhezeit eine Bescheinigung der zuständigen unteren Gesundheitsbehörde darüber vorliegt, unter welchen Bedingungen eine Genehmigung erteilt werden kann,
3. der Grad der Verwesung unter Berücksichtigung aller Umstände eine Durchführung der Umbettung ermöglicht,
4. der Ersatz für Schäden an benachbarten Grabstätten und Anlagen, die durch die Umbettung zwangsläufig entstehen, übernommen wird.

(4) Alle Umbettungen werden vom Flecken Delligsen durchgeführt. Er bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Der Flecken Delligsen kann die Teilnahme eines Bestatters und die Einsargung verlangen. Die Teilnahme von Angehörigen an der Umbettung ist grundsätzlich nicht gestattet. Der Flecken Delligsen kann für die Umbettung Dritte beauftragen.

(5) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(7) Eine Umbettung aus anonymen Reihengrabstätten ist nur in begründeten Fällen zulässig, sie ist jedoch unzulässig, wenn die genaue örtliche Lage des Beisetzungsortes nicht bekannt ist.

(8) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 13 Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten werden unterschieden in:

1. Einzelgrabstätten
2. Mehrfachgrabstätten
3. Rasenreihengrabstätten
4. Rasenmehrfachgrabstätten
5. Urnengrabstätten
6. halbanonyme Urnengrabstätten
7. anonyme Urnengrabstätten
8. Baumgrabstätten

(2) Sofern in den nachfolgenden §§ 14 bis 19 nichts anderes geregelt wird, gelten die Bestimmungen für Einzelgrabstätten und für Mehrfachgrabstätten sowohl für Sargbeisetzungen als auch für Urnenbeisetzungen in der jeweils zulässigen Grabart.

(3) Der Flecken Delligsen ist nicht verpflichtet, alle nach dieser Satzung möglichen Grabarten auf jedem der Friedhöfe anzubieten.

§ 14 Einzelgrabstätten

(1) Einzelgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattung. Diese werden der Reihe nach belegt und im Todesfall des zu Bestattenden für die Dauer der in § 11 festgelegten Ruhezeit zugeteilt.

(2) Es werden hergerichtet

1. Einzelgrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
2. Einzelgrabfelder für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr.

(3) In jeder Einzelgrabstätte darf nur ein Leichnam bestattet werden. Sind Mutter und Kind bei der Geburt verstorben, können beide gemeinsam beigesetzt werden.

(4) In einer Einzelgrabstätte können zusätzlich zu bzw. anstelle einer Erdbestattung bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Die Ruhezeit der Urnen soll die Nutzungsdauer der Einzelgrabstätte um nicht mehr als 10 Jahre übersteigen. Das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit der Urne muss dann für die entsprechende Grabstätte verlängert werden.

Sofern es der gemeindliche Bedarf erfordert, können zusätzlich auf Einzelgrabstätten beigesetzte Urnen nach Zeitablauf der Einzelgrabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten umgebettet werden.

(5) Die Grabstätten haben folgende Ausmaße:

bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	1,20 m Länge 0,60 m Breite
-----------------------------------	-------------------------------

ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	2,00 m Länge 1,00 m Breite
----------------------------------	-------------------------------

Ausnahme:
Grünenplan, Feld 1-5

1,50 m Länge 0,60 m Breite

§ 15 Mehrfachgrabstätten

(1) Mehrfachgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattung. Diese werden der Reihe nach belegt und im Todesfall des zu Bestattenden für die Dauer der in § 11 festgelegten Ruhezeit zugeteilt.

(2) Die Verlängerung oder der Wiedererwerb ist nur auf die gesamte Mehrfachgrabstätte möglich.

(3) In der Mehrfachgrabstätte darf eine Beisetzung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben ist.

In einer Mehrfachgrabstätte können pro Grabstelle zusätzlich zu bzw. anstelle einer Erdbestattung bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Die Ruhezeit der Urnen soll die Nutzungsdauer der Mehrfachgrabstätte um nicht mehr als 10 Jahre übersteigen. Das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit der Urne muss dann für die gesamte Mehrfachgrabstätte verlängert werden.

(4) In einer Mehrfachgrabstätte können neben dem Verstorbenen seine Angehörigen bestattet werden.

Als Angehörige gelten:

1. Ehegatten und Lebenspartner/in,
2. Verwandte in auf- und absteigender Linie, Geschwister und an Kindes statt angenommene Personen,
3. der Ehegatte oder der/die Lebenspartner/in der unter 2. genannten Personen.

Ausnahmen kann die Friedhofsverwaltung zulassen.

(5) Die Grabstätten haben eine Größe von 2,00 m Länge und 2,20 m Breite.

Ausnahmen:

Grünenplan, Feld 1-5	1,50 m Länge
	1,20 m Breite

Ammensen, Feld 1	2,00 m Länge
	2,30 m Breite

§ 16 Rasenreihengräber

(1) Rasenreihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen. Diese werden der Reihe nach belegt und im Todesfall des zu Bestattenden für die Dauer der in § 11 festgelegten Ruhezeit zugeteilt. In jedem Rasenreihengrab darf nur ein Leichnam beigesetzt werden.

(2) Für die Nutzungsberechtigten besteht die Möglichkeit, eine Liegeplatte mit den Maßen 30 x 40 cm und einer Mindeststärke von 5 cm zu verlegen. Die Liegeplatten sind flächenbündig (ebenerdig) ohne Sockel oder Stütze zu setzen. Die Ansichtsfläche muss gleichmäßig bearbeitet sein. Als Inschrift sind zulässig der Vor- und Familienname, der Geburtsname, das Geburtsdatum und das Sterbedatum. Die Schrift, Ornamente und Symbole sind vertieft einzuarbeiten. Die Verwendung von aufdringlichen Farben für das Ausmalen der Schrift ist nicht zulässig.

(3) Die Grabstätten liegen ohne Grabhügel im Rasenfeld und werden ausschließlich vom Flecken Delligsen gepflegt. Ein individuelles Recht der Nutzungsberechtigten zur Grabpflege besteht nicht. Blumenschmuck, Pflanzschalen usw. dürfen nicht auf den einzelnen Grabstätten abgelegt werden. Der Flecken Delligsen ist berechtigt Blumenschmuck, Pflanzschalen usw. entschädigungslos zu beseitigen. Es ist jedoch zulässig, Blumenschmuck auf dem gemeinsamen Gedenkplatz abzulegen. Verwelkte Blumen werden vom Flecken Delligsen beseitigt.

(4) In einer Rasenreihengrabstelle kann zusätzlich zu einer Erdbestattung eine Urne beigesetzt werden. Alternativ können in einer Rasenreihengrabstätte bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Die Ruhezeit der Urnen (Zweitbelegung) soll die Nutzungsdauer der Rasenreihengrabstätte um nicht mehr als 10 Jahre übersteigen. Das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit der Urne muss dann für die entsprechende Grabstätte verlängert werden.

Sofern es der gemeindliche Bedarf erfordert, können zusätzlich auf Rasenreihengrabstätten beigesetzte Urnen nach Zeitablauf der Einzelgrabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten umgebettet werden.

§ 17 Rasenmehrfachgräber

(1) Rasenmehrfachgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen. Diese werden der Reihe nach belegt und im Todesfall des zu Bestattenden für die Dauer der in § 11 festgelegten Ruhezeit zugeteilt.

(2) Die Verlängerung oder der Wiedererwerb ist nur auf die gesamte Mehrfachgrabstätte möglich.

(3) Für die Nutzungsberechtigten besteht die Möglichkeit eine Liegeplatte mit den Maßen 60 x 80 cm und einer Mindeststärke von 5 cm zu verlegen. Die Liegeplatten sind flächenbündig (ebenerdig) ohne Sockel oder Stütze zu setzen. Die Ansichtsfläche muss gleichmäßig bearbeitet sein. Als Inschrift sind zulässig der Vor- und Familienname, der Geburtsname, das Geburtsdatum und das Sterbedatum. Die Schrift, Ornamente und Symbole sind vertieft einzuarbeiten. Die Verwendung von aufdringlichen Farben für das Ausmalen der Schrift ist nicht zulässig.

(4) Die Grabstätten liegen ohne Grabhügel im Rasenfeld und werden ausschließlich vom Flecken Delligen gepflegt. Ein individuelles Recht der Nutzungsberechtigten zur Grabpflege besteht nicht. Blumenschmuck, Pflanzschalen usw. dürfen nicht auf den einzelnen Grabstätten abgelegt werden. Der Flecken Delligen ist berechtigt Blumenschmuck, Pflanzschalen usw. entschädigungslos zu beseitigen. Es ist jedoch zulässig, Blumenschmuck auf dem gemeinsamen Gedenkplatz abzulegen. Verwelkte Blumen werden vom Flecken Delligen beseitigt.

(5) In einer Rasenmehrfachgrabstelle kann zusätzlich zu einer Erdbestattung eine Urne beigesetzt werden. Alternativ können anstelle einer Erdbestattung bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Die Ruhezeit der Urnen soll die Nutzungsdauer der Rasenmehrfachgrabstätte um nicht mehr als 10 Jahre übersteigen. Das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit der Urne muss dann für die entsprechende Grabstätte verlängert werden.

Sofern es der gemeindliche Bedarf erfordert, können zusätzlich auf Rasenmehrfachgrabstätten beigesetzte Urnen nach Zeitablauf der Einzelgrabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten umgebettet werden.

§ 18 Urnengrabstätten

(1) Urnengrabstätten sind Grabstätten für Aschenurnen. Diese werden der Reihe nach belegt und im Todesfall des zu Bestattenden für die Dauer der in § 11 festgelegten Ruhezeit zugeteilt.

(2) Aschenurnen können beigesetzt werden in:

1. Urnengrabstätten mit bis zu zwei Aschenurnen,
2. Urnengrabstätten mit bis zu vier Aschenurnen
ausschließlich auf dem Friedhof Grünenplan, Urnenfeld 2, Abteilungen A,B,C,D,
3. Einzelgrabstätten für Erdbestattungen entsprechend des § 14 (4),
4. Mehrfachgrabstätten für Erdbestattungen entsprechend des § 15 (3).

(3) Die Grabstätten haben eine Größe von 1,00 m Länge und 0,60 m Breite.

§ 19 Halbanonyme Urnengrabstätten

(1) Halbanonyme Urnengrabstätten sind Grabstätten, die auf den Friedhöfen in einer gesondert liegenden Gemeinschaftsgrabanlage ausgewiesen werden können. Die Ausweisung eines entsprechenden Grabfeldes erfolgt durch den Flecken Delligsen nach Bedarf und den örtlichen Begebenheiten der jeweiligen Friedhöfe.

(2) In halbanonymen Anlagen ist die Lage der Grabstätte einem gemeinsamen Gedenkstein räumlich zugeordnet. Eine individuelle Kennzeichnung der Grabstätten erfolgt über ein Metallschild, welches an dem zentralen Gedenkstein angebracht wird. Die Herstellung und Anbringung obliegt ausschließlich dem Flecken Delligsen. Die Kosten sind von den Nutzungsberechtigten zu erstatten.

(3) Die Grabstätten liegen ohne Grabhügel im Rasenfeld und werden ausschließlich vom Flecken Delligsen gepflegt. Ein individuelles Recht der Nutzungsberechtigten zur Grabpflege besteht nicht. Blumenschmuck, Pflanzschalen usw. dürfen nicht auf den einzelnen Grabstätten abgelegt werden. Der Flecken Delligsen ist berechtigt Blumenschmuck, Pflanzschalen usw. entschädigungslos zu beseitigen. Die Ablage von Blumenschmuck ist nur am vorgesehenen Ablageort zulässig. Verwelkte Blumen werden vom Flecken Delligsen beseitigt.

(4) Die Grabstätten haben eine Größe von 0,60 m Länge und 0,50 m Breite.

§ 20 Anonyme Urnengrabstätten

(1) Anonyme Urnengrabstätten sind Grabstätten, die auf den Friedhöfen in einer gesondert liegenden Gemeinschaftsgrabanlage ausgewiesen werden können. Die Ausweisung eines entsprechenden Grabfeldes erfolgt durch den Flecken Delligsen nach Bedarf und den örtlichen Begebenheiten der jeweiligen Friedhöfe.

(2) Die Grabstätten liegen ohne Grabhügel im Rasenfeld und werden ausschließlich vom Flecken Delligsen gepflegt. Ein individuelles Recht der Nutzungsberechtigten zur Grabpflege besteht nicht. Blumenschmuck, Pflanzschalen usw. dürfen nicht auf den einzelnen Grabstätten abgelegt werden. Der Flecken Delligsen ist berechtigt Blumenschmuck, Pflanzschalen usw. entschädigungslos zu beseitigen. Die Ablage von Blumenschmuck ist nur am Gedenkplatz „Stille Stätte“ zulässig. Verwelkte Blumen werden vom Flecken Delligsen beseitigt.

(3) Die Grabstätten haben eine Größe von 0,60 m Länge und 0,50 m Breite.

§ 21 Baumgrabstätten

(1) Baumgrabstätten sind Urnengrabstätten, die auf den Friedhöfen in einer gesondert liegenden Gemeinschaftsgrabanlage ausgewiesen werden können. Die Ausweisung eines entsprechenden Grabfeldes erfolgt durch den Flecken Delligsen nach Bedarf und den örtlichen Begebenheiten der jeweiligen Friedhöfe.

(2) In Baumgrabstätten ist die Lage der Grabstätte einem gemeinsamen Baum räumlich zugeordnet. Eine individuelle Kennzeichnung der Grabstätten kann auf Antrag mit einem Stein erfolgen, welcher um den Baum platziert wird.

(3) Als Gedenkzeichen ist ein naturbelassener rundlicher Stein („Findling“) mit einem Durchmesser von maximal 30 bis 40 cm um den Baum zu verlegen. Der Stein ist entsprechend der Genehmigung des Fleckens Delligsen zu platzieren. Als Inschrift sind zulässig der Vor- und Familienname, der Geburtsname, das Geburtsdatum und das

Sterbedatum. Die Schrift, Ornamente und Symbole sind vertieft einzuarbeiten. Die Verwendung von aufdringlichen Farben für das Ausmalen der Schrift ist nicht zulässig.

(4) Die Grabstätten liegen ohne Grabhügel im Rasenfeld und werden ausschließlich vom Flecken Delligen gepflegt. Ein individuelles Recht der Nutzungsberechtigten zur Grabpflege besteht nicht. Blumenschmuck, Pflanzschalen usw. dürfen nicht auf den einzelnen Grabstätten abgelegt werden. Der Flecken Delligen ist berechtigt Blumenschmuck, Pflanzschalen usw. entschädigungslos zu beseitigen. Die Ablage von Blumenschmuck ist nur am vorgesehenen Ablageort zulässig. Verwelkte Blumen werden vom Flecken Delligen beseitigt.

(5) Die Grabstätten haben eine Größe von 0,60 m Länge und 0,50 m Breite.

§ 22 Nutzungsberechtigung der Grabstätten

(1) Die Grabstätten verbleiben stets im Eigentum des Fleckens Delligen. An ihnen können Nutzungsberechtigte nur Rechte nach dieser Satzung erwerben. Das Nutzungsrecht wird immer für die gesamte Grabstätte vergeben.

(2) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(3) Nutzungsberechtigter ist in der Regel die Person, die den Bestattungsfall anzeigt. Sollte diese dazu nicht bereit sein, gehen die Rechte und Pflichten auf die in nachstehender Reihenfolge genannten Angehörigen mit deren Zustimmung über:

1. Ehegatten/in bzw. Lebenspartner/in,
2. ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
3. Stiefkinder,
4. Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
5. Eltern,
6. Großeltern,
7. Geschwister und Halbgeschwister,
8. Stiefgeschwister,
9. nicht unter 1. bis 8. fallenden Erben.

(4) Sind innerhalb der einzelnen Gruppen mehrere Personen vorhanden, erhält die/der Älteste das Nutzungsrecht. Beim Ableben des Nutzungsberechtigten gilt Absatz 3 entsprechend. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.

(5) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden. Die Rückgabe soll frühestens jedoch zehn Jahre vor Ablauf der Ruhezeit erfolgen. Die Rückgabe ist durch Abgabe einer Einverständniserklärung des Nutzungsberechtigten und nur für die gesamte Grabstätte möglich. Bei einer Rückgabe des Nutzungsrechtes besteht kein Rechtsanspruch auf Erstattung des entsprechenden Teils der seinerzeit entrichteten Benutzungsgebühr.

(6) Der Nutzungsberechtigte wird durch die Friedhofsverwaltung rechtzeitig schriftlich über den Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit sowie über die Möglichkeit einer Verlängerung der Nutzungszeit benachrichtigt.

Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann der Flecken Delligsen die Grabstätte abräumen, einebnen sowie Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen und entsorgen lassen.

V. Gestaltungsvorschriften

§ 23 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze und Wahlmöglichkeit

(1) Jede Grabstätte ist, unbeschadet der Anforderungen für Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften gemäß §§ 23 und 24, so zu gestalten, dass der Zweck des Friedhofes und dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.

(2) Gewerbetreibende dürfen auf Grabstätten für ihre Leistungen und Produkte nicht mit ihrem Firmennamen und sonstigen Hinweisen werben. Steinmetzbetriebe dürfen ihre Werke nur auf der Rückseite oder an den Seitenflächen des Grabmales mit einem Firmenzeichen versehen.

(3) Hinweise auf den Verstorbenen in Form von Internet-Links, QR-Codes, Videos oder ähnlichem bedürfen der vorherigen Zustimmung durch den Flecken Delligsen. In begründeten Fällen kann der Flecken Delligsen das Anbringen untersagen. Bei der Anbringung eines QR-Codes oder eines anderen vergleichbaren maschinenlesbaren Verweises ist der Inhalt der hinterlegten Internetseite zum Zeitpunkt des Antrags vollständig anzugeben. Bei Verwendung eines QR-Codes übernimmt der Flecken Delligsen für Inhalte, Richtigkeit und Gestaltung der hinterlegten Internetseite keine Haftung.

(4) Auf allen Friedhöfen werden Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften ausgewiesen. Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften sind eingerichtet in:

1. Grünenplan, Feld 1 – 5
2. Kaierde, Terrassen 4 – 11

(5) Auf den Friedhöfen in Grünenplan und Kaierde besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer Abteilung mit allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zu wählen (ausgenommen Urnengrabstätten). Die Friedhofsverwaltung hat auf diese Wahlmöglichkeit vor dem Erwerb eines Nutzungsrechtes auf diesen beiden Friedhöfen hinzuweisen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht bei der Anmeldung der Bestattung Gebrauch gemacht, erfolgt eine Beisetzung auf einem Feld in dem zum Zeitpunkt der Bestattung regelmäßig Beisetzungen stattfinden.

(6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Flecken Delligsen.

§ 24 Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabmale und baulichen Anlagen in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen keinen zusätzlichen Anforderungen. § 21 gilt entsprechend.

(2) Die Mindeststärke der aufrechtstehenden Grabmale beträgt:

1. von 40 cm - 100 cm Höhe = 14 cm
2. von 100 cm - 150 cm Höhe = 16 cm
3. über 150 cm Höhe = 18 cm

Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dieses aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

(3) Die Anlegung von ausgemauerten Grabstätten ist nicht gestattet.

(4) Eine gleichartige Behandlung aller Seiten des Grabmals (auch auf der Rückseite) ist grundsätzlich erwünscht.

(5) Grabmale (einschl. Liegeplatten), Grabeinfassungen und sonstige bauliche Anlagen müssen aus wetterbeständigem Naturstein, Holz, oder Metall (z.B. Schmiedeeisen) hergestellt, nach den Erfordernissen der jeweiligen Umgebung gestaltet und handwerksgerecht schlicht und dem Werkstoff entsprechend bearbeitet sein. Grabeinfassungen aus Kieselsteinen sind möglich. Diese sollten entsprechend der Größe der Grabfläche ausgewählt werden.

(6) Nicht zugelassen sind:

1. Grabmale aus Betonwerkstein, soweit sie nicht Natursteincharakter haben und handwerksgerecht bearbeitet sind, sowie aus Kunststoff, Gips, Glas, Porzellan und Kork,
2. Inschriften und Symbole, die der Würde des Friedhofes nicht entsprechen.

§ 25 Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften auf dem Friedhof Grünenplan

(1) Die Grabmale und baulichen Anlagen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:

1. Für Grabmale dürfen ausschließlich nur Natursteine verwendet werden.

2. Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:

- a) Die Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen keine Sockel haben.
- b) Eine gleichartige Behandlung aller Seiten des Grabmals (auch der Rückseite) ist vorgeschrieben.
- c) Schriftrücken und Schriftbossen für weitere Inschriften können geschliffen werden.

- d) Inschriften, Ornamente und Symbole müssen der Würde des Friedhofes entsprechen. Sie dürfen nicht aufdringlich groß und müssen gut auf dem Grabstein verteilt sein.
- e) Für die Gestaltung des Grabmales sind Materialien aus Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Gold und Silber nicht zugelassen. Die Verwendung von aufdringlichen Farben und das Anbringen von Lichtbildern sind nicht gestattet.

(2) Für alle Grabarten sind ausschließlich aufrechtstehende Grabmale vorgeschrieben. Für diese gelten folgende Abmessungen:

- 1. Einzelgrabstätten
 - Höhe = 80 cm
 - Breite = 45 cm
 - Stärke = 14 cm
- 2. Mehrfachgrabstätten
 - Höhe = 110 cm
 - Breite = 55 cm
 - Stärke = 16 cm

(3) Bei der Gestaltung der Grabstätten sind folgende Möglichkeiten zulässig:

1. Einzelgrabstätten:

- a) Aufstellung eines Grabmals. Die übrige Grabfläche wird eingesät.
- b) Aufstellung eines Grabmals. Vor dem Grabmal kann eine 40 x 40 cm große Beton-, Kunststein- oder Steinplatte im Abstand von 50 cm vom Grabmal zur Aufstellung einer Blumenschale gelegt werden. Die übrige Fläche wird eingesät.
- c) Aufstellung eines Grabmals. Die Grabstätte wird in den Abmessungen 48 cm Breite und 138 cm Länge bepflanzt. Die angegebenen Maße sind Außenmaße. Die Anpflanzungen müssen innerhalb der angegebenen Abmessungen liegen. Das Grabmal ist in die zu bepflanzende Fläche mit einzubeziehen. Zwischen den Anpflanzungen und der Rasenfläche darf höchstens ein 14 cm breiter Streifen vom Graswuchs freigehalten werden.
- d) Aufstellung eines Grabmals. Erstellung einer Grabeinfassung aus Beton, Stein oder Kunststein mit folgenden Abmessungen:
 - Breite = 60 cm Außenmaß
 - Länge = 150 cm Außenmaß
 - Stärke = 6 cm
- e) Bei der Erstellung einer Grabeinfassung ist als Umrandung eine 8 cm breite Schwelle, die aus den in Absatz 3 c) näher bezeichneten Materialien aus einem Stück hergestellt sein muss, höhengleich mit dem Erdboden einzubauen. Die Aufstellung des Grabmales sowie Anpflanzungen haben innerhalb der Grabeinfassung zu erfolgen.

2. Mehrfachgrabstätten:

- a) Aufstellung eines Grabmals. Die übrige Grabfläche wird eingesät.
- b) Aufstellung eines Grabmals. Vor dem Grabmal kann eine 40 x 40 cm große Beton-, Kunststein- oder Steinplatte im Abstand von 50 cm vom Grabmal zur Aufstellung einer Blumenschale gelegt werden. Die übrige Fläche wird eingesät.
- c) Aufstellung eines Grabmals. Die Grabstätte wird in den Abmessungen 108 cm Breite x 138 cm Länge bepflanzt. Die angegebenen Maße sind Außenmaße. Die

Anpflanzungen müssen innerhalb der angegebenen Abmessungen liegen. Das Grabmal ist in die zu bepflanzende Fläche mit einzubeziehen. Zwischen den Anpflanzungen und der Rasenfläche darf höchstens ein 14 cm breiter Streifen vom Graswuchs freigehalten werden.

- d) Aufstellung eines Grabmals. Erstellung einer Grabeinfassung aus Stein, Beton oder Kunststein mit folgenden Abmessungen:

Breite = 120 cm Außenmaß
Länge = 150 cm Außenmaß
Stärke = 6 cm

- e) Bei der Erstellung einer Grabeinfassung ist als Umrandung eine 8 cm breite Schwelle, die aus den in Absatz 3, Nr. 1 c) näher bezeichneten Materialien aus einem Stück hergestellt sein muss, höhengleich mit dem Erdboden einzubauen. Die Aufstellung des Grabmales sowie Anpflanzungen haben innerhalb der Grabeinfassung zu erfolgen.

- (4) Die Grabhügel bzw. die Grabeinfassungen dürfen eine Höhe von 10 cm nicht überschreiten.

§ 26 Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften auf dem Friedhof Kaierde

Es sind nur aufrechtstehende Grabmale zugelassen.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 27 Aufstellung von Grabmalen

- (1) Jede Errichtung und Veränderung von Grabmalen (einschließlich Liegeplatten) sowie sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Erlaubnis durch die Friedhofsverwaltung. Die Erlaubniserteilung ist gebührenpflichtig.

- (2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung,
2. soweit es zum Verständnis erforderlich ist, eine Zeichnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts der Form und der Anordnung. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10, oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte, verlangt werden.
3. eine Bescheinigung i. S. d. § 28 der Satzung.

- (3) Der Grabmalantrag ist abzulehnen, wenn

1. die/der Antragsteller/in, nicht zugleich auch Nutzungsberechtigte/r bzw. Angehörige/r des in § 20 Absatz 3 genannten Personenkreises ist,

2. Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung besteht,
3. die nach Absatz 2 erforderlichen Unterlagen nicht vollständig eingereicht sind oder
4. das Vorhaben nicht den übrigen Vorschriften dieser Satzung entspricht.

(4) Die Erlaubnis erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach ihrer Erteilung errichtet worden ist.

(5) Bis zur Aufstellung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen dürfen nichtzustimmungspflichtige provisorische Holztafeln oder Holzkreuze sowie Holzeinfassungen längstens ein Jahr nach Beisetzung verwendet werden. Holztafeln oder Holzkreuze sind nur bis zu einer Höhe von 0,50 m x 0,25 m Breite zulässig.

(6) Wurde vor Aufstellung bzw. vor Änderung eines Grabmals oder einer sonstigen baulichen Anlage die Zustimmung des Fleckens Delligsen nicht eingeholt, so kann der Flecken Delligsen die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes auf Kosten des Nutzungsberechtigten verlangen.

Sollte dieser der Aufforderung nicht nachkommen, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten das Grabmal und sonstige bauliche Anlagen auf Kosten dessen entfernen zu lassen.

§ 28 Verwendung von Natursteinen

(1) Natursteine dürfen nur verwendet werden, wenn

1. glaubhaft gemacht wird, dass sie in einem Staat oder Gebiet gewonnen oder hergestellt wurden, in dem das Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) eingehalten wird,

oder

2. ein Nachweis nach Absatz 3 vorliegt.

(2) Welche Staaten und Gebiete die satzungsgemäßen Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 1 erfüllen, ist durch Auslegung zu ermitteln. Derzeit erfüllen [in Abstimmung mit dem Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung] folgende Staaten diese Voraussetzung: Australien, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Israel, Island, Italien, Japan, Kanada, Kosovo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mazedonien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Türkei, Tschechien, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern. Um zu verhindern, dass Natursteine verwendet werden, die in einen der in Satz 2 genannten Staat oder das Gebiet zuvor aus einem Drittland importiert worden sind, in dem das in Absatz 1 Nr. 1 genannte Übereinkommen nicht eingehalten wird, ist eine dahingehende Erklärung abzugeben.

(3) Als Nachweis nach Absatz 1 Nummer 2 gilt ein Zertifikat einer der nachfolgenden Organisationen:

1. Fair Stone
2. IGEP
3. Werkgroep Duurzame Natuursteen – WGDN
4. Xertifix

Eine gleichwertige Erklärung einer geeigneten Stelle oder Vereinigung im Sinne des § 13 a Abs. 3 Satz 4 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) setzt [in Abstimmung mit dem Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung] voraus, dass die erklärende Stelle

1. über einschlägige Erfahrungen und Kenntnisse auf dem Gebiet des Übereinkommens über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) verfügt,
2. weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Steinen beteiligt ist,
3. ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit der Abgabe der gleichwertigen Erklärung dokumentiert und die Dokumentation auf Anforderung des Friedhofsträgers zur Einsichtnahme bereitstellt,
4. erklärt, dass sie sich über das Fehlen schlimmster Formen von Kinderarbeit durch unangekündigte Kontrollen im Herstellungsstaat vergewissert hat.

(4) Für die Glaubhaftmachung und das Vorlegen von Nachweisen können die in § 26 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) genannten Beweismittel verwendet werden. Die Glaubhaftmachung ist auch durch eine in § 27 VwVfG geregelte Versicherung an Eides Statt möglich; verlangt werden darf deren Vorlage mangels einer gesetzlichen Regelung nicht.

(5) Für die abzugebende Erklärung ist das als Anlage beigefügte Muster „Erklärung über die Vorlage von Nachweisen nach § 13 a BestattG“ zu verwenden.

§ 29 Standsicherheit

(1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet werden. Für jedes stehende Grabmal ist ein ausreichendes Fundament zu erstellen, dass auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken kann. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Zwischen Sockel und Oberteil sind Dübel aus nicht reißendem Material anzubringen, um das Umfallen des Oberteiles zu verhindern.

(2) Die Planung, Ausführung und jährliche Prüfung der Grabmalanlage hat gemäß der aktuellen Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen“ der Deutschen Naturstein Akademie e. V. (TA Grabmal) zu erfolgen.

(3) Für Grabmalaufsteller, die wiederholt gegen diese Bestimmungen verstoßen, gilt § 7 Absatz 4 entsprechend.

(4) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in einem würdigen und verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der Nutzungsberechtigte.

(5) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die Nutzungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen) treffen.

Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festgesetzten und angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu berechtigt, dieses auf Kosten des Verantwortlichen zu tun. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen.

Der Flecken Delligsen ist verpflichtet diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren.

Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von vier Wochen aufgestellt wird.

(6) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

§ 30 Entfernung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 28 Abs. 1 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.

(2) Bei Einebnung der Grabstätten werden die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen einschließlich der Fundamente und Befestigungsmaterialien von der Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragten entfernt. Soweit die Anschriften der Nutzungsberechtigten bekannt sind, werden diese rechtzeitig auf die Möglichkeit hingewiesen, die Grabmale und baulichen Anlagen vor Einebnung abzuholen. Sofern kein Interesse besteht, gehen die Grabmale und baulichen Anlagen entschädigungslos auf den Flecken Delligsen über.

§ 31 Grabmale mit wertvoller Bedeutung

(1) Künstlerisch, geschichtlich oder kulturell wertvolle Grabmale, die für die Eigenart des Friedhofes von Bedeutung sind, unterstehen dem besonderen Schutz des Flecken Delligsen. Diese können nach Beendigung bzw. Aufgabe des Nutzungsrechts an einem hierfür vorgesehenen Platz aufgestellt werden.

(2) Ein Rechtsanspruch für eine Aufstellung besteht nicht. Die Entscheidung, welche Grabmale erhaltungswürdig sind, trifft der Flecken Delligsen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 32 Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach Bestattung im Rahmen der Vorschriften der §§ 21 ff hergerichtet und dauernd verkehrssicher instandgehalten werden.

(2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.

(3) Der Nutzungsberechtigte kann die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder damit einen Dritten beauftragen. Dies gilt nicht für halbanonyme und anonyme Urnengräber sowie Rasenreihengräber.

§ 33 Pflege der Grabstätten

- (1) Die bei der Beisetzung niedergelegten Kränze, Trauergebilde und -gestecke beseitigt der Flecken Delligen zeitnah nach dem Beisetzungstermin, jedoch nicht vor Ablauf von drei Wochen.
- (2) Verwelkte Blumen und Gestecke, die nicht unter den Absatz 1 fallen, sind unverzüglich durch den Nutzungsberechtigten von den Grabstätten zu entfernen.
- (3) Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (4) Bei der Bepflanzung sind unzulässig
 1. Bäume,
 2. großwüchsige Büsche und Sträucher über 1,00 m Höhe,
 3. das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen,
 4. Obst- und Gemüsepflanzen und gleichartige Zierpflanzgewächse.
- (5) Bei ordnungswidriger Bepflanzung ist der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung verpflichtet, diese in einer gesetzten angemessenen Frist zu beseitigen. Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Aufforderung nicht nach, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt die Bepflanzung auf dessen Kosten zu entfernen.
- (6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und chemischen Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet. Die Friedhofsverwaltung kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.
- (7) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen und anderen Trauergebilden, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.
- (8) Bodenabsenkungen auf den allgemeinen Friedhofsflächen werden vom Flecken Delligen beseitigt. Bodenabsenkungen auf den Grabstätten und evtl. dadurch verursachte Schäden an Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen hat der Nutzungsberechtigte auf seine Kosten beseitigen zu lassen.

§ 34 Unvorschriftsmäßige und vernachlässigte Grabstätten

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Wird diese Aufforderung nicht befolgt, kann der Flecken Delligen das Nutzungsrecht entziehen und die Grabstätte einebnen.
- (2) Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung sowie durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen.

Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann der Flecken Delligsen die Grabstätte abräumen und einebnen und Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen und entsorgen lassen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann der Flecken Delligsen den Grabschmuck entfernen.

(4) Für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sowie Pflanzen, Pflanzenteile und andere Gegenstände, die bei Maßnahmen des Fleckens Delligsen beseitigt werden, wird kein Ersatz geleistet.

VIII. Friedhofskapellen / Trauerraum und Trauerfeiern

§ 35 Benutzung der Friedhofskapelle / des Trauerraums

(1) Die Friedhofskapellen auf den Friedhöfen sowie der für Trauerfeiern genutzte Raum (Trauerraum) im Dorfgemeinschaftshaus Varrigsen dienen der Aufnahme der Leichen und Aschen bis zur Bestattung. Sie dürfen grundsätzlich nur in Begleitung des Friedhofspersonals oder eines sonstigen Berechtigten (z. B. beauftragter Bestatter) betreten werden.

(2) Der Trauerraum in Varrigsen ist gewidmeter Bestandteil der kommunalen Einrichtung Friedhof Delligsen und den Friedhofskapellen rechtlich gleichgestellt.

(3) Sofern keine gesundheits- oder infektionsschutzrechtlichen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen, im Beisein des zuständigen Bestatters, sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.

(4) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Die Benutzung der Friedhofskapelle bzw. des Trauerraums kann in Ausnahmefällen untersagt werden.

§ 36 Trauerfeier

(1) Die Trauerfeiern können an einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Es ist unzulässig, eine Leiche öffentlich auszustellen und bei Bestattungsfeierlichkeiten den Sarg zu öffnen. Die zuständige untere Gesundheitsbehörde kann im Einzelfall eine Ausnahme zulassen, wenn der Verstorbene an keiner meldepflichtigen Krankheit erkrankt war. Genehmigungen sind schriftlich vorzulegen.

(3) Jede Musik- und Gesangsdarbietung außerhalb der Friedhofskapellen bedarf der vorherigen Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung. Ausgenommen hiervon sind Gesangs- oder Musikdarbietungen der örtlichen musiktreibenden Vereine, die anlässlich einer Trauerfeier eines Mitgliedes erfolgen.

(4) Die Angehörigen sind dafür verantwortlich, dass die Empfindungen Anderer durch Reden oder Darbietungen während der Trauerfeier nicht verletzt werden.

(5) Es muss gewährleistet sein, dass Störungen außerhalb des Feierraumes nicht auftreten.

IX. Übergangs-und Schlussvorschriften

§ 37 Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, an denen bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits Nutzungsrechte bestanden haben, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmbarer Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 11 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

§ 38 Haftung

Der Flecken Delligsen haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet der Flecken Delligsen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 39 Gebühren

Für die Benutzung der vom Flecken Delligsen verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 40 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Absatz 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 6 Absatz 3

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Krankenfahrstühlen und handgeführten Transportkarren, befährt,
- b) im öffentlichen Bereich der Friedhöfe oder auf den einzelnen Grabstätten für gewerbliche Dienste und Produkte wirbt oder diese anbietet,
- c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten ausführt,
- d) Angehörige von Trauergemeinden bei der Durchführung von Bestattungsritualen fotografiert oder filmt, bzw. deren Grabzeichen für Veröffentlichungen oder gewerblich nutzt ohne dass die schriftliche Zustimmung der Angehörigen vorliegt,
- e) Abraum und Abfall außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
- f) den Friedhof und seine Anlagen verunreinigt oder beschädigt,
- g) lärmt, spielt, lagert,
- h) Alkohol trinkt oder Rauschmittel jeglicher Art konsumiert,
- i) Tiere, ausgenommen Blindenführhunde, auf den Friedhöfen mitnimmt,
- j) mit Rollschuhen, Inlineskates, Skateboards oder ähnlichem auf den Wegen läuft,

2. entgegen § 7 Absatz 3, 4, 6

- a) an Sonn- und Feiertagen Arbeiten auf den Friedhöfen ausführt oder Waren liefert,
- b) während der Trauerfeiern oder Beerdigungen Arbeiten ausführt,
- c) die für Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Geräte nicht an den genehmigten Stellen lagert,
- d) gewerbliche Geräte an den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe reinigt,
- e) Erdaushub nicht an den hierfür vorgesehenen Plätzen lagert bzw. abfährt,
- f) Restabfälle und Wertstoffe auf den Friedhöfen entsorgt,

3. entgegen der § 25 Absatz 5 ein Grabmal oder eine andere bauliche Anlage errichtet bzw. verändert ohne die schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung,

4. entgegen § 32 Absatz 1, § 33 Absatz 2

- a) die Leichenhalle zu anderen als in dem § 32 genannten Zweck benutzt,
- b) ohne Zustimmung der unteren Gesundheitsbehörde eine Leiche öffentlich ausstellt oder bei Bestattungsfeierlichkeiten den Sarg öffnet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1, Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist gemäß § 10 Absatz 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes der Flecken Delligsen.

§ 41 Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Tage tritt die bisher gültige Friedhofssatzung des Fleckens Delligsen vom 30.11.2017 außer Kraft.

Delligsen, den 21. November 2022

Flecken Delligsen
Der Bürgermeister

(L.S.)

gez. Willudda

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Flecken Delligsen Nr. 06/2022 am 23. November 2022

Anlage zu § 28 der Friedhofssatzung des Fleckens Delligsen

Erklärung über die Vorlage von Nachweisen nach § 13 a BestattG

Zutreffen-
des bitte
ankreuzen

Die Natursteine stammen aus einem Staat oder Gebiet, in dem das in § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BestattG genannte Übereinkommen [ILO 182] als eingehalten gilt,

nämlich:

☐

Ich erkläre, dass die Natursteine in den vorstehend genannten Staat oder das Gebiet nicht zuvor aus einem Drittland importiert worden sind, in dem das in § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BestattG genannte Übereinkommen nicht eingehalten wird.

oder

Da die Natursteine nicht aus einem Staat oder Gebiet stammen, in dem das in § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BestattG genannte Übereinkommen [ILO 182] als eingehalten gilt, wird als Nachweis ein Zertifikat einer der nachfolgend aufgeführten Organisationen vorgelegt:

☐

2.1 Fair Stone

2.2 IGEP

2.3 Werkgroep Duurzame Natuursteen – WGDN

2.4 Xertifix

oder

Der Nachweis wird durch eine gleichwertige Erklärung einer geeigneten Stelle oder Vereinigung im Sinne des § 13 a Abs. 3 Satz 4 BestattG erbracht,

nämlich:

Die erklärende Stelle

- verfügt über einschlägige Erfahrungen und Kenntnisse,
- ist weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Steinen beteiligt,
- erklärt, dass sie sich über das Fehlen schlimmster Formen von Kinderarbeit durch unangekündigte Kontrollen im Herstellungsstaat vergewissert hat,
- dokumentiert ihre Tätigkeit und stellt die Dokumentation auf Anforderung des Friedhofsträgers zur Einsichtnahme zur Verfügung.

☐

Ort

Datum

Unterschrift